

4. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1, 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Eigenbetriebes „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ vom 25.09.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 23.10.1998, der 2. Änderung vom 17.12.2001 sowie der 3. Änderung vom 21.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 wird um folgende Anstriche ergänzt:

- „- Gebäudeunterhaltung
- Wartung und Pflege von technischen Anlagen
- Reinigungsmanagement
- Vertragsmanagement für Versorgungsleistungen und Nutzungen
- Hausmeisterleistungen
- Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung von Investitionsmaßnahmen nach Auftragserteilung durch die Stadt Staßfurt“

2. Der § 1 Abs. 2 letzter Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„sowie Geschäfte, die unmittelbar oder mittelbar den Betriebsgegenstand fördern sowie ihn wirtschaftlich berühren.“

3. Der § 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Stadtpflegebetriebes Staßfurt beträgt 0 (Null) Euro.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

5. Der neue § 4 Abs. 2 wird um eine Nr. 3 ergänzt:

„3. Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9.“

6. Der bisherige § 4 wird § 5.

7. Der neue § 5 Abs. 2 wird um einen Anstrich ergänzt:

„- Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 10 bis 12.“

8. Der bisherige § 5 wird § 7.

9. Der § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6 Wirtschaftsführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechen.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt,

René Zok
Oberbürgermeister

(DS)